



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück**

Az.: 4.4.1-611/2292

Mercatorstraße 8
49080 Osnabrück
Telefon:0541/503-476
Telefax:0541/503-411
Osnabrück, 23.November 2016

Vereinfachte Flurbereinigung Döllinghausen
Landkreis Osnabrück

Schlussfeststellung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Döllinghausen, Landkreis Osnabrück** wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I, Seite 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 - Bundesgesetzblatt I Seite 2794 - (FlurbG), folgendes festgestellt:

- a) Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist bewirkt.
- b) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- c) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Döllinghausen (TG) -Körperschaft des öffentlichen Rechts- sind noch nicht abgeschlossen, da sie noch aus der Finanzierung der Ausführungskosten resultierende Darlehen abzulösen hat.

Das Flurbereinigungsverfahren Döllinghausen endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft (TG) Döllinghausen bleibt über die Beendigung des Verfahrens hinaus, bis zur Ablösung aller Darlehensverbindlichkeiten, bestehen. Die Vertretung der TG und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten werden mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung auf die Gemeindebehörde (Gemeinde Merzen) übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse über die TG gehen von der Flurbereinigungsbehörde auf die Gemeindeaufsichtsbehörde, den Landkreis Osnabrück, über (§ 151 FlurbG).

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch diese Schlussfeststellung entsprechend § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Der unanfechtbare Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt; insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Planempfänger übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind dementsprechend berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt worden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist geregelt.

Ansprüche der Beteiligten, die in diesem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen, sind nicht verblieben und auch sonstige Angelegenheiten sind nicht mehr zu regeln; daher ist die vereinfachte Flurbereinigung Döllinghausen nun durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Die TG Döllinghausen hat ihre gesetzlichen Aufgaben insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen erfüllt. Es sind ihr keine Unterhaltungsverpflichtungen verblieben.

Zur Finanzierung der Ausführungskosten des Verfahrens hatte die TG Darlehen aufgenommen, die noch nicht vollständig abgelöst sind. Daher muss die TG bis zur Restablösung dieser Verpflichtungen entsprechend § 151 Abs. 1 FlurbG befristet bestehen bleiben. Eine Ausfinanzierung dieser Darlehen ist sichergestellt.

Nach Abstimmung mit dem Vorstand der TG und der Gemeinde Merzen werden Vertretung und Verwaltung der TG für den Zeitraum nach Beendigung des Verfahrens auf die Gemeindebehörde übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse gehen dann gemäß § 151 Satz 2 FlurbG auf den Landkreis Osnabrück über.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8 in 49080 Osnabrück, eingelegt werden.

(Sakuth)
Projektleiter

(L.S.)

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung finden Sie auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de
im Abschnitt „Aktuelles“